



Sist zwar eine im ganzen Römischen Reich bekante Sach / was massen der durch verschiedene unglücklich und betrübte Zufälle bey vorherigen Kriegs- und zerrütteten Zeiten in einem fast ungläublichen schwähren Schuldenlast und unersegliehen Rückgang verfallener Erb-Stift und Churfürstenthumb Cöllen bey jetzigem mit der Cron Frankreich noch anhaltendem Krieg vor allen anderen Reichs-Landen von Jahr zu Jahr / und bis auff den heutigen Tag ohne underlaß auff eine solche unerhört und mitleydentliche Weise wiederumb hergenohmen / getruckt / außgemergelt / zerrissen und übel zugerichtet worden / daß es in Wahrheit wunderbarlich zu seyn scheint / wie nach allen denen vorgangenen Anforderungen / durch Marchen / Stand und Winter-Quartieren / Brandschagungen auch dergleichen Täglichen Militar Exactionen und Pressuren der ganz Erschöpffter und Verarmter Underthan noch einiger massen bey Haut und Haß erhalten werden können. Nachdemahlen aber leyder es nunmehr dahin kommen und außgeschlagen / daß selbiger dardurch in völlige Armuth und Unvermögenheit verfallen / der bißhero noch etwa gehabter Credit auch allerdings abgewichen und verschwunden / mithin es an dem ist / daß Ein hohes Administrirendes Thumb-Capitul neben denen alten auff seinen äigenen und der Kirchen-Gütheren habtenden überauß schwähren Schulden wehrenden diesem Krieg hindurch auff New solchen Last dergestalt vermehren müssen / daß in künftigen langen Jahren deren Ablag sehr beschwerlich / wo nicht gar unmöglich fallen wird : jezgo aber zu Bestreitung deren noch immerhin und täglich vorfallender vielen Landts- und Regierungs Nothwendigkeiten / auch an das Landt noch stellenden / im Römischen Reich nicht erhörten / allen Gemeinen und Reichs-Rechten / wes niger nicht der natürlicher Billigkeit widerstrebenden Præntionen / fort fürs künftige bereits angemühreten weiteren Winter-Quartieren und befahrenden Erpressungen keine Ausweg noch zureichige Mittelen außzudencken und zu erfunden weiß / noch solche allen Gemeinen Reichs-Schlüssen und Sagungen gerad widerstrebende fernere Truckungen weiter übertragen kan. Deswegen hat selbiges / obschon bis hiehin mit denen vielfältig veranlaßt und auffgetrungenen Klag- und Beschwerdeungen nicht gern öffentlich außgebrochen ist / sonderen vielmehr alle zugestoffene Trangsahl- und Herbe Zumuthungen mit inniglicher Betrübnuß und grosser Gedult

2
dult außgestanden / mit mehr endlich Ihro Käyserl. und Königl. Cathol. Ma-
jestät als dem allerhöchsten Oberhaupt Schirm- und Schutz- Herren / auch
Advocaten sämptlicher teutscher Erz- und Bischöflicher Kirchen / weniger
nicht des gesambten Römischen Reichs allgemeiner löblicher Versamb-
lung solche umbständlich vor Augen zu stellen sich unumbgänglich / und zwar
umb so mehr gemüßiget befunden / daß ebenmäßsig Reichs und Weltkin-
dig ist / mit was unzertrennlicher aller underthänigst und gezümmender
aufrichtiger Treu und Patriotischer Devotion bey jetzt allerhöchstgedachter
Käyserl. Majestät / dem gesambtem Römischen Reich und gemeiner Sa-
chen das Eölnisches hohes Thumb- Capitul und die Erz- Stifftische Landen
vor und im Anfang / auch in wehrendem jezigen Krieg bis auff den heuti-
gen Tag / unangesehen deren fundbarlich vorgewesenen sehr gefährlichen
Umständen und läufften / dergestalt sich gehalten haben / daß solches über-
all / auch bey benachbarten Potenzen wohl und rühmlich auffgenohmen /
mithin vermög noch verwärlich an Hand habenden verschiedenen Käyserl.
allergnädigsten / auch anderen Königlich- Chur- und Fürstlichen schreiben
alle Guarantie / Hülf und möglichen Beystand zu leisten Zuverlässig zuge-
sagt / dardurch auch hochbesagtes Thumb- Capitul bewogen und auffge-
muntert worden / bey allen zugestoffenen harten Zufällen von Administra-
tionswegen dem gemeinen Wesen zum besten die Hand anzulagen / fort
anfänglich mit des Käyserl. darzu absonderlich gevehmächtigten geheimen
Statts Ministri Herrn Grafens von Sinzendorf Excell.^{te} den 10ten Xbris
1702. einen Tractat einzugehen und zu schließen / mithin vermög desselben
jedoch under verschiedenen darin enthaltenen vorwarden / nahmentlich der
völliger Befreyung von allen anderen anforderungen / Winter- Quartie-
ren / Fourag- rung und dergleichen mehr außdrücklich außbedungen- und zu-
gesagten / auch mit Ihrer Käyserl. Majestät äigenhändiger Under- schrift al-
lergnädigst befättigten Conditionen zu Derselben Gut befindender Dispo-
sition hundert tausent Reichsthaler an Geld / weniger nicht vier tausent
Malder Korn und eben so viel Malder Haaber einzuwilligen. Inmas-
sen vermittelts der gleich darnacher zu rechtbemercktem End beschehener
wirklicher Abführung von vier und zwanzig tausent Reichsthaler damit
ein Anfang gemacht worden: wie aber nicht allein etliche Fürstl. Hessen-
Casselsche Regimenten in Andernach und Ling sich thätlich einlogirt und
ein Zeit lang völliße Verpflegung für Leuthe und Pferde genossen / auch
darauf / und mehr anderen Erz- Stifftischen angelegenen ämbteren und
Under- Herrlichkeiten den gansen Winter hindurch solche erhoben und
begetrieben / dabeneben in solcher Zeit die Commandirende Generalen
Herz von Sommerfeld und Herz Graf von Boulau mit vielen ihnen under-
gebenen Hannoverischen und Zellischen Regimenten zu Pferd und zu
Fueß in die Ober- Erz- Stifftische Städte / ämbter und Herrlichkeiten
gleichmäßig eingeruckt; die mit Graben und Vorhöfen versehen Adeliche
Häuser besetzt / selbige wie auch die bezogene Städte besetzen lassen / und die
Winter- Quartier mit Gewalt behauptet / mithin alles / was darzu und
zu deren Trouwen Verpflegung nötig gewesen / in völlißer Menge äige-
mächtig außgeschrieben und erhoben. die Königl. Preussische aber mit eini-
gen Münsterischen in den gansen Nieder- Erz- Stifft / auch darin vor-
hande

handenen Stätten/ ämbteren und Uuder. Herlichkeiten / weniger nicht
im vest Necklinghausen die Quartier genohmen; fort das Land zum voll-
kommenen Beytrag und deren Trouppen unterhalt angenötiget / derges-
talt/ daß der Erz. Stiff durch und durch mit sehr vielem Volk angefül-
let/ und in solchem unerträglichen Winter. Quartier auff einmahl fast zu
Grund getruket worden / wovon der äigentlicher Status biß hiehin
nicht beygebracht werden können / weilten der unterhalt für Leute
und Pferde in natura geleistet worden/ der Rheinischer Erz. Stiff auch
der Zeit wegen deren noch gestandener Französischer Besatzungen in
völliger Verwirrung gewesen / daß die wegen auffnahm deren Rech-
nungen ergangene Administrations Befehle nicht aller Orths behö-
rend vollzogen werden können; gleichwohl hat auß denen etwa einkom-
menen Rechnungen sich gezeiget/ daß die Verpflegung deren Königl.
Preussischen in dem kleinen vest Necklinghausen selbigen Winter hin-
durch gestandenen Trouppen an neun und dreißig tausent / ein hundert
neun und dreißig Reichsthaler 40. Albus, deren Chur Hannoverisch und
Zellischen Trouppen zu drey und fünfzig tausent / fünf hundert / fünf
und vierzig Reichsthaler 10. Albus 8. Heller. so dan deren Fürstl.
Hessen Casselischen Trouppen zu fünfzehn tausent vier und fünfzig
Reichsthaler 10. Albus; und also ohne die vorgangene Excessen / wie
auch wegen deren auß dem Nieder. Erz. Stiff wegen deren Preussi-
schen Trouppen auß vorerwehnter Ursachen nicht eingekommenen
Rechnungen zu hundert sieben tausent sieben hundert dreyßig acht
Reichsthaler 60. Albus 8. Heller sich betragen/ gleich der Sub Num. 1. Num.
auf obigen Rechnungen gezogener summarischer Extractus solches bewehet. 1.
Also hat wegen der auß diesen harten Trückungen entstandener fundbah-
rer des Lands Unvermögenheit mit der fernerer conditionirter Zah-
lung der eingewilligter Summ von hundert tausent Rthler und deren speci-
ficirten Früchten unmöglich / auch umb so weniger beygehalten werden
können / weilten auß das außgestandenes Grund. verderbliches Winter.
Quartier in Mayo des Jahrs 1703. die schwarze Belägerung von Bonn ge-
schehen ist / zu welcher denen Herren General Staaten deren vereinigten
Niederlanden die Summ von sechzig tausent Rthler an bahrem Geld und
noch viele andere Nothwendigkeiten beygetragen werden müssen/ gleich sol-
che in der Verzeichnis sub Num. 2 zu erfinden seynd/ und zusammen hun-
dert vierzig fünf tausent sieben hundert zwanzig neun Rthler 38. Alb. 8. Hr.
betragen; Und gleichwohl ungeachtet solcher so empfindlich als verderb-
licher im Anfang des jetzigen Kriegs vorgangener Zufetzungen hat das ad-
ministrirendes Thumb. Capitul doch an seiner zu Befürderung des gemei-
nen Weesens tragender unveränderlicher Nützung und Begierde im ge-
ringsten nichts abgehen oder ermanqelen lassen / sonderen vermög hiebey
gelegter Verzeichnis sub Num. 3. theils zufolg allergrädigster Berord-
nung zeitlicher Kayserl. Majestät/ theils nach besag deren gemeinen Reichs-
Schlüssen zu handen deren gevollmächtigten Kayserl. geheimen Hrn.
Ministorum, fort zu der in Franckfurt angelegter Chur. Rheinischer
Kriegs. Cassen die Summ von hundert und fünfzig tausent Rthler ver-
mög darüber vorhandenen Quittungen / an bahrem Geld / erfolglichsch weit
über

⁴
 über daß denen Erz-Stiftischen Cöllnischen Landen in allem bißhero von
 gesambten Reichs wegen bey der Regenspurgischer Versammlung einge-
 willigten Geld-Summen ja ein sehr merckliches über das alterum tantum
 würcklich abgeführt und beygetragen. Inmassen dann auch drittens/
 wie wegen besser und mehr vollkommener Reichs-Versaffung mit ihm zu
 solchem End dienlich angesehener Einwilligung von vier Millionen Rthler
 nach dem End des vorjährigen Feldzugs im Haag zwischen denen allda
 sich damahls verhaltenen Kayserl. und anderen Hrn. Reichs-Ministren
 ein Entwurff oder ^{Project} begriffen / und nachher Regenspurg communi-
 cirt / daselbst auch darnach durch die ganze Köbl. Reichs-Versammlung für
 gut und gnehm gehalten / fort darüber ein gemeinsamer Reichs-Schluß
 verfaßt / und seithero etlichemahlen widerholet: im Haag aber auff die
 bereits eingelangte Nachricht / daß 15. Escadrons Kayserl. und in Jhro
 Kayserl. Majestät Besoldung stehender Troupen, sodans. Battaillons zu
 Fuß mit verschiedenen Generals- und Regiments-Stäben in die Erz-
 Stiftisch-Cöllnische Landen einruckten und neben denen den gegenwertig-
 gen Krieg hindurch darin jährlich gestandenen und mit einem Regiment
 Dragoner dieß Jahr noch vermehrten Königl. Preussischen Troupen die
 Winter-Quartier beziehen wolten / dargegen durch den Erzkloßter-Cöll-
 nischen Bevollmächtigten bey allen Conventionen wehemütig und be-
 schützlich gesprochen / derselb auch darin von verschiedenen anderen Hrn.
 Ministren öffentlich und mit gewichtigen Expreßionen secundirt / endlich
 jedoch in Vorschlag gebracht worden / daß denen sämtlichen Erzstiftis-
 schen Cöllnischen Landen das an vorberührte Troupen reichendes an des
 Erz-Stifts und Churfürstenthumbs schuldigen Reichs- und Crans-
 prästandis in Abschlag gedeyen und zum guten kommen solle. Auß wel-
 cher öffentlich gegebener Veranlassung und gesicherter Zusag darnacher
 wegen solchen harten Lasts (weilten demselben nicht allerdings mehr zu
 entgehen gewesen) mit des Kayserl. ersten zum Utrechtischen Friedens-
 Congress bevollmächtigten geheimen Staats-Ministri und Hoff-Canz-
 lers Hrn. Graffens von Sinzendorf Excellency ein Tractat in Decembri
 des nechstvorigen Jahrs geschlossen / und vermög darüber vom Admini-
 strirendem Cöllnischen Thumb-Capitul schriftlich abgegeben / auch von
 Kayserl. Majest. angenommener Ratification die gerechte Gutmachung auß-
 trücklich vorbedungen und zugestanden / deme zu folg auch an das Kayf.
 Ober-Kriegs-Commissariats-Directorium oder auff dessen Ordre die Summ
 von achtzig tausent Rthler zahlt worden / und ertragt darbeneben das von
 selbigen genoffenes / nach dem Reichs-escappes mäßigen Anschlag / sechs-
 zig tausent acht hundert siebenzehn Rthler 46. Alb. worüber die specifi-
 cirliche Anweisung sub Num. 4. zur geschwinden Nachricht hieben gelegt
 wird / welches dem Erz-Stift Cölln nach der von des Hn. Fürstens Eu-
 genii von Savoyen Durchl. selbst gethaner Zusag an dem Reichs- und
 Crans-Contingent ebenmäßig zum guten gedeyen solle.

Num. 4.

Wann nun 4tens in beliebiges nachdencken gezogen werden will / was
 zur verbesser- und hölliger Perfectionirung deren Bestungen Bonn / Kay-
 serswerth / und Rheinberg auch anderer im Erz-Stift gelegener Stät-
 ten / von der darin mit Reichs bekänter Listigkeit / und wider alle an seithen
 des

des administrirenden hohen Thumb-Capituls öffentlich eingewendete Pro-
testationen eingeschlichen, auch eine geraume Zeit darin gestandener Franz-
höfischer Miliz auß sämtlichen Erz-Stiftischen Landen vor und nach
zwinglich erpesset worden / und welches durch die von gem. Thumb-
Capitul zeitlich gnug aller Orten im Reich angeruffene, auch in solchen
Fällen unverlängt zu leisten schuldige Reichs-Hülff noch hätte verhin-
dert und abgewendet werden können / daher aber des Landts Entkräf-
tung und Unvermögenheit gleich im Anfang guten Theils mit entsand-
ten ist / würden sehr ansehnliche und auff viele hundert tausent Rthler
hinauß laufende Summen / nach dem Exempel verschiedener anderer in
gegenwärtigem Krieg durch die feindliche Armeen und Troupen hart
beschädigter getreuer Reichs-Ständen / hier in Rechnung gebracht wer-
den können / inmassen desfalls die nähere und wahrhaffte Anweisung
noch zu geben vorbehalten: jezo aber nur angezeigt und außgeworffen
wird / was zum Behueff und bisheriger Erhaltung der diesseits Rheims
gelegener zum besten des gemeinen Weesens zu conserviren nöthig befun-
dener Bestung Bonn, weniger nicht zum Behueff der darin bis auff den
heutigen Tag gestandener Besatzung deren Hrn. General Staten und des
Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses von Jahr zu Jahr hat herge-
geben und entrichtet werden müssen / welches deren vorgangenen vielen
particular Excessen und Erpressungen zu geschweigen / abermahl eine
Summ von hundert achtzig acht tausent sechs hundert sechs Rthler 55. Alb.
8. Heller nach deutlichem Inhalt der Anlag sub Num. 5. außwirfft / und
dem Erz-Stift Cöllen an keinem schuldigen Reichs- und Crays-Quanto,
gleich bey allen anderen diesseith Rheims vorhandenen Bestungen und
Stätten unwidersprechlich geschicht / ebenmäßig nach dem deutlichen In-
halt deren Reichs-Schlüssen und vorgewesener Nordlinger Verbundnuß
zum Guten angebeden.

Ingleichen auch fünffstens demselben vergütet werden / und in Ab-
schlag paffren muß / was zu Erhalt- und Zahlung der im Erz-Stift
beym Anfang des jezigen Kriegs angeworben: und noch zum besten des
gemeinen Weesens / auff denen Beimen habender Miliz von Jahr zu
Jahr wirklich verwendet worden / und welches nach der sub Num. 6. Num. 6.
beygefügter Rechnung eine Summ dreyinahl hundert siebentzig neun tau-
sent neun hundert siebentzig vier Rthler 17. Alb. 11. Heller ertraget / zu-
mahlen ein administrirendes Hochwürdiges Thumb-Capitul solche
Mannschafft vermög des mit dem benachbarten Westphälischen Crays
gemachten Concertis / zu nöthiger Bedeckung und Conservation des
Nieder-Rhein-Strohms / Westerwaldts und mehr anderen jenseith
Rheims gelegenen Reichs-Landen / so dann einiger am Rhein
sitirter haltbahrer Erz-Stiftischen Dörtheren / ja gar zu Be-
deckung und Conservation der Stadt Cöllen gar nützlich bis hiehin ge-
brauchen lassen.

Ob nun zwar sechstens sämtlichen Reichs-Satzungen und in gegen-
wärtigem Krieg errichtet, auch öfters widerholten gemeinsamen
Schlüssen allerdings ähnlich und billig gewesen wäre / daß die Erz-Stift-
tische

tische Eölnische Landen bey vorerzehnten außgestandenen vielen unglück-
 lichen Zufällen und harten Belästigungen weniger nicht bey des Hohen
 Administrirenden Ihumb. Capituls sämptlicher Land. Ständen/ Eingez-
 fessenen und Unterthanen immerhin bezeugter redlich und getreuer Auf-
 führung/ fort umb deswillen/ daß mit dem Chur. Rheinischen Crays das
 Chur. Fürstenthumb Eöllen in die grosse Nordlingische Verbundnus ein-
 getreten/ folglich deren darin Pacificirten Nutzbarkeiten und AVANTAGEN/
 gleichs anderen hohen Mit. Allyrten höttheilhaftig werden/ und die Auß-
 bedungene Vorthelen ebenmäßig mitgeniessen/ also von allen Fremdden
 Winter. Quartieren befreuet seyn und bleiben sollen. / wie aller dienlicher
 Orthen deßfals die zeitlich und bewegliche Ansuchung zu mehrmahlen mit
 abgetrungenen wehemüthigen Remonstrationen geschehen ist / gleichwohl
 hat solches hart truckendes Unglück nicht abgewendet werden können/ son-
 deren deßfals im Jahr 1703. zu Berlin ein Tractat errichtet und jährlich eine
 gewisse Anzahl von Königl. Preussischen Trouppen in die Winter. Quar-
 tier auffgenohmen/ die darin außbedungene Verpflegung auch denensel-
 ben gereicht werden müssen / welche jedoch etliche Jahr darnacher an
 Königl. Preussischer seiten mercklich ist verhöhet/ und von Jahr zu Jahr
 gesteigert/ mithin die auffgetrungene Belästigung vergrößert worden/ der-
 gestalt/ daß solches nach Umweisung der Sub Num. 7. bemerckter Rech-
 nung auff fast unbeybringliche Summen und zusammen auff neunmahl
 hundert sechs zig sechs tausent neun hundert zwanzig drey Rthaler 67. Alb. 1.
 Hl. hinaußgestiegen/ die dawider eingewendete bittlich und triftige Vor-
 stellungen aber/ daß die Erz. Stifftische Landen über ihre Kräfte nicht
 überhoben werden mögten/ kein Gehör noch Remedirung gefunden haben/
 inmassen dan auch/ ohne von anderen vielen an Preussischer seithen in de-
 nen Erz. Stifftischen Landen gehabt AVANTAGEN und Genos jeso etwas
 eigentliches zu melden und anzuführen / auß besagter Beylag zu ersehen
 ist/ daß die Preussische diesen Krieg hindurch genossene Winter. quartier
 beynah viermahl hundert tausent Rthaler die von der Cron Frankreich
 erzwingene Contributionen übersteigen/ und gleichwohl wollen selbige fürs
 künftig in dem Erz. Stifft Eöllen noch behauptet und zu solchem End ei-
 nige Verther in hiesigem Land durch darin verlegte Milch einhalten/ auff
 solche Weiß aber alle Reichs. Rechten/ heylsamen Satzungen/ und in diesem
 Krieg errichtete viele gemeinsame Schlüsse umbgekehret und vernichtiget
 werden/ welches/ und wie es damit biß auff den heutigen Tag hergangen
 seye/ auch was unter allerhand auffgesuchten Vorwendungen von dem zu
 Grund getruckten Erz. Stifft noch gefordert werden wolle/ umbständ. und
 ordentlich anzuweisen hiemit vorbehalten wird. Auff was für eine emp-
 pfündlich und fast verhergliche Weiß aber

Num.
 7.

Num.
 8.

Siebentens die Erz. Stifftische Rheinische Landen (zumahlen wegen deren
 anderen jenseith Rheins gelegenen/ deren alda ebenmäßig vorgangenen vie-
 len Durchzugen halber die Verzeichnus noch beyzubringen außbedungen
 wird) den gegenwärtigen Krieg hindurch von Jahr zu Jahr mit Stands
 Quartier. Rast. Tagen und durch Marchen seyn hergenohmen und bestän-
 dig getruckt worden / solches beweuret die sub Num. 8. hiebey ge-
 fügte

7

fugte Specificirliche Rechnung / deren noch mehrere ehist beykommen werden; und wobey dieses Höchst beschwerlich anzuzeigen / die äußerste Noth erfordert/ daß bey denen mehristen vorgangenen durch Marchen die Erz-Stiftliche Landen und Derther allein bezogen und bequartiert / auch zu Hergebung des erforderthen angestrenget / die nechst angelegene Göltsch- und Bergische auch andere Benachbarte aber übersehen und verschönet/ ja gar der Erz-Stift Eöllen angestrenget worden seye / an die im Göltsch- und Bergischen Campirte Troupes die Fourage und andere Nothwendigkeiten zu liefern/ welches denen Reichsfürsten / und Ordnungen/ auch gemeiner Reichs Societät und Verbundnus gerad widerstreben rhat/ vermög deren ein jeder getrewer Reichs Stand die zufallende Durchzüg und Marchen auch denenselben anlebende Belästigungen / gleich seinen Nachbahren/ zu übernehmen und zutragen in alle wege schuldig/ solche aber von seinen Underthanen ab und denen Benachbarten zuzuwenden / gar nicht befugt ist/ welches/ daß vor die künfftige Fälle und Begebenheiten durch einen widerholten gemeinen Reichs Schluß und Verordnung / scharff- und mit gewissen Andungen verbotten werden möge / hiemit gezimmend außgebetten ; Dabeneben auch zur dienlicher Nachricht angezeigt wird/ daß zwar bey ein- und anderen vorgangenen durchmarsch hin und wider eine sehr geringe Zahlung für das im Erz-Stift Eöllen genossenes geschehen/ solche aber auch bey allen darüber an Erz-Stiftis. Seitthen geführt- und vorhandenen Rechnungen getrewlich angezeichnet worden seye/ die in obiger Beylag Sub Num. 8. außgeworfene über sechsmahl hundert fünfzig und fünfzig tausent sechs hundert vier und fünfzig Rthaler 64. Alb. 10. Hlr. anlauffende Summ aber darin bestehet / was nach denen Reichs-Verordnungen entweder gar nicht oder jedoch nicht Reichsfürstungsmässig vergnügt worden/ welches auch hiesigen Landen noch zu zahlen und Gut zu machen außstehet/ oder jedoch in compensationem deren zulegenden Reichs- und Cräys præstandorum denenselben nach der redender Billigkeit/ und damit ein Reichs-Stand vorm anderen nicht entkräftet und niedergeworffen werde/ nothwendig angedeyen muß. Denen obangeführt- und gar nicht verdienten hart und unerträglichem Truckungen kommet.

Achtens ferner hinzu/ und hat biß hiehin bey dem ganzen Administrirenden Thumb-Capitul weniger nicht jedem dessen getrewen Mitglied eine beständige innigliche Betrübnuß und Wehemuth verursacht/ daß/ nach dem sämptliche Erz-Stiftliche Bestungen/ Käyserwerth / Rheinberg und Bonn in jetzigem Krieg von denen hohen Herrn Allrthen angegriffen / und die Feindliche Besatzungen darauß abzuweichen gezwungen worden/ mit allerhand Nothwendigkeiten an die Hand gehen / und ein überschwängliches hergeben müssen/ daß/ nach der zu Käyserwerth völlig nieder gelegter Fortification auch weggebrachten daselbst vorrätig- und dem zugehörig- gewesenenen Kriegs-Zurüstungen/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz selbige Statt sambt allen Zoll-Kelneren, Licent und anderen Gesällen/ gegen außdrückliche Verordnung deß Münsterischen Friedens

B 2

Schlusses

Schlusses art. 5. §. 26. & art. 17. §. 7. Der Erz-Bischöflicher Cölnischer Kirchen thätlich entzogen und einbehalten / fort darnach den zu Käyserwerth und diesem Erz-Stift gehörigen so genannten Ager Buschwald verhausen und etliche hundert Klafter Holz zu dero Hoff-Statt nacher Düsseldorf darauß hinbringen lassen / darnacher aber den Grund davon dero Rath Lemmen verehrt / daß dieserhalb von Ihrer Käyserl. Maj. erlassenes allergnädigstes abmahnungs Rescriptum aber gar nicht geachtet / sondern befremdblich bey seithen gesetzt / weniger nicht die von negst verstorbenen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrich Höchstseel. andenkens Theils Titulo latinoneroło vermittels Verschießung fünf und siebenzig tausent Species harten Königs- oder Philipps Thaleren / theils auß anderen erheblichen Ursachen und in Remunerationem dem allerdurchleuchtigsten Erz-Hauß Oesterreich bey verschiedenen Gelegenheiten geleisteter erspriechlicher Diensten von vorigen Königen in Spanien übertragen / cedirt / und ein geraumbte auch vermög des Pyrenaischen Friedens-Schlusses rühig belassene / hernacher aber von Höchstseel. abgelebten Herren Churfürsten per Solenne Testamentum dem Hochw. Thumb-Capitul zu Cöllen / zum behueff verschiedener Fromm- und Geistlicher Stiftungen / legirt / und vermachte Herrschafften Kerpen und Lommersheim mit angelegter Militarischer Gewalt weggenohmen und biß hiehin vorenthalten / dardurch aber verschiedene Stifts- und andere Kirchen / Clöster / Hospitäler auch mehr dergleichen Arm- und Bedürfftige Leuthe / weniger nicht die bey denen in der Cölnischer Thumb-Kirchen Fundirten anniverarien erscheinende Priester und Geistliche Personen des zugewiesenen Jährlichen Genosses Bitter- und Betrüblich entsetzt / ferner auch die Under-Herlichkeit Flehteden / welche von allen Zeiten her zum Erz-Stift Cöllen gehörig und dessen Gerichtbarkeit unstreitig underworffen / auch bey Zeiten denen im Jahr 1599. errichteter und hernacher im Jahr 1669. erneueter Landts-Description Matriculen in den Erz-Stiftis. Anschlag gebracht gewesen / mithin seithero alle außgeschriebene Steuern und Simpen / auch andere gemeine Landts-Lasten unweigerlich abgeführt / bey der Gelegenheit / daß der alda auff einem zum Erz-Stift ebenmäßige Contribuablen Adlichen Sig wohnender so genannter Grafs vermög bey dem Cölnischen Officialat ergangenen und bey dem Preißlichsten Käyserl. Reichs-Hofrath zu Wien bestättigter Urtheil / zu deren Vollziehung rechtlich und Executive vermög werden wollen / sich nacher Düsseldorf / underm neuerlich erfunden und angegebenen Vorwand / daß solcher Adlicher Sig ein Gültisches Lehn / und ersorglich ohne Lehn Herliche Bewilligung mit Schulden nicht beschwert / noch auch darauff einige Execution vorgehomen werden könnte / in wehrendem diesem Krieg und vor einigen Jahren solche von allen seiten her unstreitig gewesene Erz-Stiftische Under-Herlichkeit durch dahin beorderte bewapffnete Mannschafft vi & defacto zum Gültischen Land weg zu reißen und dem Grafs (welcher in dem ganzen Cölnisch- und Wienerischen Verfolg kein Wort von einiger obhandener Feudalität / vielweniger de incompetenti

9
rentia forigemeldet) gegen die bevorstehende rechtmässige Execution
wider alle Billigkeit zuschügen / sich widerstanden. Welchem betrübten
Exempel Ihre Königl. Maj. in Preussen zum unerfeglichen Beschwer
des Erz-Stifts / und administrirenden Hochw. Thumb-Capituls / einge-
folgt / und nach deme die Statt Rheinberg (zu deren / wie auch der Statt
Gelderen eine geraume Zeit angehaltener Blockirung / fort zum Behueff
und Subsistenz deren darzu gebrauchten Preussischen Troupen alles nö-
tiges auß denen Erz-Stiftischen Landen hergeschafft werden müssen /
welches eine überauß grosse Geld-Summe betragen hat) im Jahr 1702. zur
Überzab gezwungen worden / solche sambt dem ganzen darzu gehörigen
Amt / auch Unterherzlichkeiten Alpen und Isium an sich gezogen / und einbe-
halten / darnacher auch die Statt äigenmächtig von aller Fortification
entblößen / davon die sämptliche Materialien mit allem vorrähtig gewese-
nen Geschütz / Kriegs-Zurüstungen und Arsenal durch die Erz-Stiftische
Unterthanen nach dero Bestung Weefel hinführen lassen / Mit hin seit-
hero / gegen den deutlichen Inhalt vorangezogenen Berlinischen Tra-
ctats alle Erzstiftische Kellneren-Zoll- und andere Gefällen / weniger
nicht die Lands-herrliche Steuer- und Simplen eingenommen / und sich zu
geäignet / weshalb / und wie das Erz-Stift Cöllen so wohl in Proph. als
als Religions-Sachen beschwert worden seye / auff eine vormahls in Truck
aufgegebene / bey dem Kayserl. Hoff zu Wien / als wohl auch bey dem
Löbl. Reichs-Convent zu Regensburg bereits vorgekommene Vorstellung
wegen des nach anhaltenden Beschwärs man sich wiederumb zu beziehen /
und solche hiehin zu widerholen / mithin sub Num. 9. einen ordentlichen
Scatum bezulagen / und dardurch zu bewehren nöhtig befindet / daß hier-
durch dem Erz-Stift wiederumb über drey mahl hundert sechs zig acht
tausent drey hundert neunzig sechs Rthler / sechs zig vier Alb. und einen Hell.
de facto vorenthalten / und selbiger wider alle Reichs-Rechten / Sanctionen
und Satzungen / den Rünsterischen / und alle darnach gefolgte Friedens-
Schlüsse / den mit abgeleiteter Sr. Majestät in Preussen gloriwürdigster
Gedächtnuß gethätigt / und dem Erz-Stift Cöllen überauß beschwerlich
gefallenen / jedoch an dessen Seithen überflüssig volnzogenen Berlini-
schen Tractat, auch alle in gegenwärtigem Krieg errichtete öffentliche Ver-
bundnissen; und verschiedentlich widerholte Reichs-Schlüsse / immerhin
getrückt werde; endlich auch durch frembde in der Bestung Bonn bis hie-
hin noch stehende Besatzung der zum Reich und Chur-Rheinischen Crayß
gehöriger Erz-Stift und Chur-Fürstenthumb Cöllen sambt dem jeho
administrirenden Hohen Thumb-Capitul des rechtmässigen Juris Prædii,
gegen alle Billigkeit und Raifon ganz unverschuldeter Dingen entsezet
bleiben / wobey dann auch

Neuntens nicht unangezeigt gelassen werden kan / daß der Erz-
Stift Cöllen nebst bereits obangeführten aufgestandenen vielen /
und unglaublichen Belästigungen an Frankösischen Contributionen
mit Einschluß deren Gratifications / Gelderen / und zu Erneue-
rung des Tractats nöhtigen Kösten alle Jahr fünfzig neun tausent sechs
hundert Rthler / und erfolgreich vom Junio 1703. bis an selbigen Monat 1713.
einschließlich laut Beylag sub Num. 10. zahlt habe fünf mahl hundert
sechs

sechs und neunzig tausent Rthler / und wird auß allen diesen zusammen gezogenen Posten sich ergeben / daß die Eöllnische Landen wehrenden diesen Krieg hindurch eine Summ von drey Mill. nen sechsmaht hundert neunzig neun tausent acht hundert vierzig zwey Rthler 14. Alb. II. Hell. bezubringen genöthiget / dardurch auch in dem Reichs bekanten erbarin und verherglichen Stand gestürzt worden seyen. Gleich wie aber Ihre Kayserl. Majestät dieserhalb respective sowohl von dem Administrierenden Hochw. Thumb. Capitul mehrmahlen allerunterthänigst / weiniger nit vom gesambten Reichs wegen angelegentlichst gebetten / und belangt worden / daß dero allerhöchsten Schutz / Protection, Hülf und Rettung dem bitterlich getruckten Erg. Stifft Eöllen nachtrücklich ange denen zu lassen / mithin Vollzieh. und Handhabung deren gründlichen Reichs. Gesäzen und gemeinen Schlüssen dero Obrikeitliches Kayserl. Ampt / Macht und Authorität zureichig vorzuführen / und solche eingeschlichene Mißbräuch gänzlich abzuschaffen / allergnädigst geruhen mögen / worzu jeder getrewer Reichs. Stand / vermög deren angezoenen Reichs. Sanct. ionen und Schlüssen ebenmäßig verbindlich und Pflichtmäßig gehalten ist ; Inmassen solches die sub Num. II. zur alsobaldiger Nachricht hiebey gehende Extractas gründlich bewehren / und besessigen / zumahlen widrigen Falls bey der künfftiger Nachwelt ein betrübtes Exempel seyn würde / wann ein so vornehmes Erg. Stifft und Chur. Fürstenthumb seiner in der güldener Büll gegründeter Prerogativ. und Reichs Chur. Fürsten Standts auff oberzehlte Weise nicht von dem Feind / sonderen von anderen zu genauer Beobachtung deren Pragmatischen Reichs. Sanctionen / Ordnung. und Friedens. auch gemeinen Schlüssen / und errichteten öffentlichen Verbündnissen ungezweifelt schuldigen Reichs. Rit. Ständen entsetzet / und zu Grund gerichtet werden wolte ; da gleichwohl wider die vom hohen Administrierenden Thumb. Capitul / und sämbtlichen Erg. Stifftischen Landen bißhero gezeigte aufrichtige Conduite. und Aufführung im geringsten nichts aufgestellt werden kan / auch ausführlich angezeigt / und durch zur Hand habende Quittung. und ordentlich beschriebene Rechnungen unwidersprechlich darzuthuen ist / daß nicht allein die von Reichs wegen vor und nach zu Fortführung des aufligenden jezigen Kriegs eingewilligte Geld. Summen weit über das alterum tantum, obangebrachter massen willigst abgetragen / sonderen auch das Chur. Fürstliches Eöllnische Reichs. und Crayß. Verfassungs Quantum guten Theils gestellet gewesen / und völlig / ja zweyfach mehr hätte gestellet werden können / auch wirklich wäre gestellet worden / wann von denen öftters geklagten verherglichen Zusätz. und Erpressungen wäre abgestanden / und dem Chur. Fürstenthumb Eöllen / die in gemeinen Reichs. Rechten / Sanctionen / Bündnissen / Friedens. und anderen einhellighen Schlüssen zugelegt. und gebührende Reichs. Standts. mäßigkeit / und derselben von allen Zeiten her anlebende Prerogativen / Freyheiten und Vortheilen hätten verstattet / nicht aber zum betrübten Exempel der Posterität selbiges davon vertrungen worden ;

Inmassen

Num. II

Inmassen Ein Hohes Administrirendes Thamb: Capitul noch einem
 als den anderen weg erbietig ist / und sich hiemit darzu öffentlich so
 wohl vor Ihre Kayserl. Majestät / als dem gesambtem Röm. Reich
 aufrichtig erbietet / daß / wann demselben hierin gleichs anderen
 Reichs: Mitständen die erspriechliche Hülf und Rettung würcklich ge-
 leistet seyn wird / alsdann nach Ertrag deren noch übrigen Kräfte
 sich anzugreifen / und aufrichtig daran zu seyn / daß denen
 Reichs: und Crayß Schlüssen mit Darstell: und Zahlung des schäd-
 ligen Reichs: Quant: so wohl an Mannschafft / als etwa ins künfftig
 von Reichs: wegen einwilligenden Geld: Summen ein redliches Vergnü-
 gen möglichst geleistet werde. Wie aber vorhin schon angeführter
 massen bey denen im Haag vorm Jahr zwischen sämptlichen allda ge-
 wesenen Kayserl. und anderen Ministris auß dem Reich vorgangenen
 Conventionen / weniger nicht darnacher bey dem Kayserl. Hoff zu
 Wien / und löbl. Reichs: Versammlung zu Regensburg gemeinsam-
 lich dafür gehalten / verabredet und geschlossen worden / daß alle
 obgeklagte Zumuthung: und Überwaltungen im Reich nicht zu dul-
 den / sondern gänglich einzustellen / und einem jeden getrewen
 Reichs: Stand die in denen bekanten gemeinen Gesäzen / Abschei-
 den / Verbündnissen / und Schlüssen zugestandene völlige Freyheit
 und äigene Verfassung / ohne einigen Eintrag und Beschränkung /
 zu belassen seye / daß auch die hin: und wieder etwa gemacht: oder auf-
 getrungene Conventionen von selbst zerfallen / und verschwinden mus-
 sten / gleich dann dieserhalb ebenmäßig der mit Sr. Majestät in
 Preussen im Jahr 1703. errichteter Tractat, und noch mehr auß dies-
 sen haubt Ursachen zerfallen / und aufgehoben ist / daß Sr. Maje-
 stät indessen mit Todt abgangen / jezige Königl. Majestät aber ihren
 Frieden mit der Cron Frankreich würcklich geschlossen haben / erfolg-
 lich pro parte belligerante sich nicht mehr darstellen wollen / noch auch
 dafür mehr geachtet werden können / ihr Reichs: Quantum aber auß
 äigenen Landen und Kräften herzugeben / und zustellen verbünden seynd;
 jest gemeltes Mittel auch jederman das einzig noch übrig zu seyn dar-
 für gehalten / wodurch die von vielen Jahren her fest gestellte Reichs: Ver-
 fassung vermahlen / und bey jeso obhandenen weit mehr gefährlichen
 Leufften zu Stand gebracht / mithin dardurch des gesambten Römisch.
 Reichs Wohlfahe: Ehr / Ruhm und bisherige Freyheit auch künfftige
 Sicherheit noch erhalten werden könne; zumahlen alle in gegenwärtigem
 Krieg / und absonderlich / nach obiger Haagischer Verabredung / zu Regen-
 spurg begriffene gemeine Reichs: Schlüsse dahin einzig zielehen / und gericht
 seynd / Ihre Kayserl. Majestät auch in allen an jetzt bef. löbl. Reichs:
 Versammlung abgegebenen Ratifications: Erklärungen / und an die ge-
 sampte hohe Crayß Directoren des Reichs erlassene allergnädigste Relcri-
 pta darauff haubtsächlich angetragen haben.

Daher will das Administrirendes Thamb: Capitul zu Cöllen ebenmäßig
 rechtlich verhoffen / thuet auch Ihre Kayserl. und Königl. Cathol. Maje-
 stät

jestät. weniger nicht alle hohe Hrn Reichs Ehur Fürsten/ Fürsten und
 Stände aller underthänigst und Respve gehorsambst/ auch gezimmenden
 Fleisses hiemit erbitten und anruffen/ daß dem betrangt. und bey nahe zu
 Grund getruckten Erg. Stiff und Ehur Fürstenthumb Edlen sambt zu
 gehörigen Landen eben dieses recht und Vorthail unweigerlich verstatet/
 dem Feynd aber dardurch alle anlaß benohmen werde durch die in vitceribus
 Imperii versührende Schwächungen und überzüge / zu dessen völliger
 Umkehrung die Wapffen ferner fortzusetzen/ und einen Reichs Stand
 nach dem anderen seiner Gewalt und Domination auff Ewig
 zu unterwerffen.



Verzeichnus